

Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität

Rechtsausschuss

Leitsatz zum nachfolgenden Schiedsspruch vom 30.07.2018:

S 12/18

Das Tragen von Listenkleidung durch Listenmitglieder in Urnennähe verletzt den Antragssteller in keinem seiner subjektiven Rechte.

SCHIEDSSPRUCH

In der Schlichtungssache

S 12/18

„Tragen von Listenkleidung in Urnennähe“

30.07.2018

auf Antrag

des Studierenden A.

- Antragssteller-

gegen

den Wahlausschuss, vertreten durch den Wahlleiter,

-Antragsgegner-

hat der Rechtsausschuss nach Beratung in den Sitzungen vom 12.07.2018 und 30.07.2018 unter Mitwirkung von

Johannes Schröder, Vorsitzender,

Marlon Konstantin,

Benno Jenny,

Melina Braselmann, beisitzende Mitglieder,

am 30.07.2018 in Düsseldorf beschlossen:

Der Antrag ist aufgrund mangelnder Antragsbefugnis unzulässig und wird daher abgewiesen.

Gründe:

I.

1.

Mit Anrufung vom 05.07.2018 legt der Antragssteller Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses bezüglich des Tragens von Listenkleidung in Urnennähe ein.

2.

Im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament 2018 verweist dieser darauf, dass Mitglieder von C., der R. sowie der R.-Liste bei ihrer Stimmabgabe Listenkleidung getragen hätten. Dies erfüllt laut Antragssteller den Tatbestand des Verbots von Wahlkampf in Urnennähe.

3.

Der Antragsgegner hat in der Sitzung vom 04.07.2018 beschlossen, dass die Beschwerde vom Antragssteller abgewiesen wird.

Der Antragsgegner begründet die Entscheidung wie folgt:

1. Die Listenmitglieder haben keine Möglichkeit sich umzuziehen.
2. Der Wahlausschuss sieht es nicht in seinem Ermessen, Listen eine Kleiderordnung vorzuschreiben, da dies einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt.

4.

Der Antragssteller argumentiert weiter, dass es Wahlkämpfern und Listenmitgliedern freistünde an ihrem Wahltag in neutraler Kleidung wählen zu gehen oder für den Zeitpunkt des Wahlvorgangs die Listenkleidung mit neutraler Kleidung zu verdecken.

Weiter merkt der Antragssteller an, dass die Wahlkampfgeregeln vom SP bzw. von den Fraktionen stellvertretend für die Listen verabschiedet wurden.

5.

Der Antragssteller fordert, dass die Entscheidung des Wahlausschusses aufgehoben wird.

II.

Der Antrag ist unzulässig.

1.

Der Rechtsausschuss ist zuständig. Nach der Satzung obliegt dem Rechtsausschuss die Beschlussfassung über Wahlanfechtungen, gemäß § 26 II S.3 Alt.2 SHHU. Der Antragssteller ist Studierender an der HHU. Er richtet sich gegen eine Maßnahme des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss ist durch das Studierendenparlament, ein Organ der Studierendenschaft nach

§ 4 I SHHU, gewählt. Damit ist auch dieser Teil des Studierendenparlaments und tauglicher Antragsgegner.

2.

Der Antragssteller ist nicht antragsbefugt. Er kann nicht geltend machen in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Das „Merkblatt Wahlkampfregele“ verweist darauf, dass in Urnennähe der Wahlkampf jeder Art grundsätzlich untersagt ist. Diese Norm intendiert die Integrität und Fairness des Wahlkampfes zu schützen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Tatsache den Antragssteller benachteiligt.

3.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Tragens von Listenkleidung in Urnennähe wird daher nicht weiter erläutert.

Schröder

Jenny

Braselmann